

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im sportlichen Bereich
Synopse vom 2. April 2019

<u>Bisherige Fassung der Richtlinie</u>	<u>Entwurf einer neuen Richtlinie</u>
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage des Sportfördergesetzes (SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620) nach Maßgabe a) dieser Richtlinie und b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73), Zuwendungen für Projekte im sportlichen Bereich.	1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage a) des Sportfördergesetzes (SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620) nach Maßgabe und a) dieser Richtlinie und b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55), und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73, 21.12.2017 (MBl. LSA S. 211), in den jeweils geltenden Fassungen, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte im sportlichen Bereich.
1.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.	1.2 Ein Anspruch ders Antragstellenderers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.; vielmehr entscheidet die Die Bewilligungsbehörde entscheidet nachauf Grund ihres pflichtgemäßemn Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
1.3 Der Zweck der Förderung ergibt sich aus § 7 Abs. 1 SportFG.	1.3 Der Zweck der Förderung ergibt sich aus § 7 Abs. 1 SportFG.

2. Gegenstand der Förderung Gefördert werden die in § 7 Abs. 2 SportFG genannten Maßnahmen.	2. Gegenstand der Förderung Gefördert werden die in gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 SportFG genannten Maßnahmen: außerhalb des regulären Trainings- und Wettkampfbetriebs, insbesondere: a) Projekte zur Stärkung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Kinder- und Jugendsport, b) Projekte zur Verbesserung des Angebotes im Breiten- und Leistungssport sowie im Gesundheits-, Behinderten- und Rehabilitationssport, c) Projekte zur Förderung von Mädchen und Frauen im Sport, d) zielgruppenspezifische Angebote, insbesondere zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie im Bereich der Gewalt- und Drogenprävention sowie e) besondere Sportveranstaltungen.
3. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Organisationen gemäß § 3 SportFG.	3. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Organisationen gemäß § 3 SportFG.
4. Zuwendungsvoraussetzungen Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Landesmittel gesichert ist.	4. Zuwendungsvoraussetzungen Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Landesmittel gesichert ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung	5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung Von der Anteilfinanzierung kann abgewichen werden, wenn die Anwendung von Bundes- oder EU-Vorschriften, z. B. im Rahmen einer Kofinanzierung von Bundes- oder EU-Programmen, die Ausnahme begründet. Bei der Entscheidung über abweichende Finanzierungsanteile ist das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen. Als Eigenmittel werden alle Zahlungsmittel des Zuwendungsempfängers gewertet, die er zur Finanzierung des Projektes einsetzt sowie	5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung Von der Anteilfinanzierung kann abgewichen werden, wenn die Anwendung von Bundes- oder EU-Vorschriften, z. B. im Rahmen einer Kofinanzierung von Bundes- oder EU-Programmen, die Ausnahme begründet. Bei der Entscheidung über abweichende Finanzierungsanteile ist das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen. Die Höhe der Zuwendung soll 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts nicht überschreiten (Förderhöchstsatz). Eine Überschreitung des Förderhöchstsatzes ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn - die Anwendung von Bundes- oder EU-Vorschriften, z. B. im Rahmen einer Kofinanzierung aus Bundes- oder EU-Programmen, eine Ausnahme begründet oder - die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme von mehr als 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben durch das Land möglich wäre. Bei der Entscheidung über abweichende Finanzierungsanteile ist das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen. Eine Überschreitung des Förderhöchstsatzes erfordert die Zustimmung des für Sport zuständigen Ministeriums. Als Eigenmittel werden alle Zahlungsmittel des Zuwendungsempfängers gewertet, die er zur Finanzierung des Projektes einsetzt sowie

seine Eigenarbeitsleistungen. Nicht zu den Eigenmitteln zählen Zuwendungen des Landes, die über andere Bewilligungsstellen dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung gestellt werden, Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, Mittel der Lotto-Toto-GmbH Sachsen-Anhalt oder sonstige Mittel, die auf gesetzlicher Grundlage gezahlt werden. Sie sind im Einzelnen als Drittmittel im Finanzierungsplan auszuweisen. Eigenarbeitsleistungen können als zuwendungsfähige Ausgaben gemäß dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBl. LSA S. 383) anerkannt werden.

~~seine Eigenarbeitsleistungen. Nicht zu den Eigenmitteln zählen Zuwendungen des Landes, die über andere Bewilligungsstellen dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung gestellt werden, Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, Mittel der Lotto-Toto-GmbH Sachsen-Anhalt oder sonstige Mittel, die auf gesetzlicher Grundlage gezahlt werden. Sie sind im Einzelnen als Drittmittel im Finanzierungsplan auszuweisen. Eigenarbeitsleistungen können als zuwendungsfähige Ausgaben gemäß dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBl. LSA S. 383) anerkannt werden~~

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ist durch Eigenmittel oder Drittmittel abzudecken. Dabei darf die Höhe der Zuwendungen mehrerer Zuwendungsgeber die Höhe der tatsächlichen Kosten eines Projekts nicht übersteigen. Landesmittel aus anderen Förderprogrammen können nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden.

Bei der Bemessung des Eigenanteils können unbare Eigenarbeitsleistungen unter den in Abschnitt 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses, RdErl. des MF vom 6.6.2016 (MBl. LSA S. 383), genannten Voraussetzungen anerkannt werden. Danach können zur Vereinfachung grundsätzlich folgende Pauschalwerte zur Anwendung kommen:

Qualitätsstufen	Euro pro Stunde
a) für einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist	7,00
b) für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrungen erforderlich sind	9,50
c) für höherwertigere Tätigkeiten wie die Erbringung	12,50

	von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern	
5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss	5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss	
5.4 Bemessungsgrundlage Die Zuwendung soll 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes nicht überschreiten (Förderhöchstsatz). Ein Abweichen über 50 v. H. ist erlaubt, wenn das Ministerium der Abweichung zustimmt und die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme von mehr als 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben durch das Land möglich wird. Bei der Entscheidung über abweichende Finanzierungsanteile ist das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden. Dazu gehören: a) projektbezogene Personalausgaben	5.4 Bemessungsgrundlage Die Zuwendung soll 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes nicht überschreiten (Förderhöchstsatz). Ein Abweichen über 50 v. H. ist erlaubt, wenn das Ministerium der Abweichung zustimmt und die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme von mehr als 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben durch das Land möglich wird. Bei der Entscheidung über abweichende Finanzierungsanteile ist das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden. Dazu gehören: a) projektbezogene Personalausgaben Die Förderung der projektbezogenen Personalausgaben erfolgt nach Wahl des Zuwendungsempfängers aufgrund einer detaillierten Abrechnung oder aufgrund folgender Pauschalwerte:	

b) projektbezogene Sachausgaben
(z. B. für Geschäftsbedarf, Arbeitsmaterialien, Schieds- und Startgebühren, behördliche Genehmigungen für Wettkämpfe, Pokale, Urkunden und Medaillen, Honorare z. B. für Referenten, Reisekosten bis maximal nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Mit Inkrafttreten entsprechenden Landesrechts tritt dieses an die Stelle des Bundesreisekostengesetzes.)

Qualitätsstufen	Euro pro Stunde	Euro pro Monat ¹
a) für einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist	14	2.430
b) für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrungen erforderlich sind	19	3.310
c) für höherwertigere Tätigkeiten wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern	25	4.330

¹ Die Beträge gelten bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

Bei Anwendung der Pauschalwerte ist eine detaillierte Abrechnung der tatsächlichen Personalausgaben entbehrlich. Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2, Nr. 4 Zuwendungsrechtsergänzungserlass, RdErl. des MF vom 6.6.2016 (MBI. LSA S. 383).

b) projektbezogene Sachausgaben
Dazu gehören u. a. Ausgaben (z. B. für Geschäftsbedarf, Arbeitsmaterialien, Schieds- und Startgebühren, behördliche Genehmigungen für Wettkämpfe, Pokale, Urkunden und Medaillen, Honorare z. B. für Referenten, sowie Reisekosten bis maximal nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Mit Inkrafttreten entsprechenden Landesrechts tritt dieses an die Stelle des Bundesreisekostengesetzes nach den für Beschäftigte des Landes geltenden Vorgaben.)

	Projektbezogene allgemeine Sach- und Verwaltungsausgaben (Bürobedarf, Telefon-, Porto- und Internetgebühren, Speichermedien und Computersoftware) können pauschal bis zu einer Höhe von 5 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts in Ansatz gebracht werden (Verwaltungskostenpauschale).
	6. Sonstige Zuwendungsbestimmung Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt gefördert wird.
6. Anweisungen zum Verfahren 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.	67. Anweisungen zum Verfahren 67.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
6.2 Antragsverfahren	7.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.
6.2.1 Die Antragsteller reichen ihre Anträge grundsätzlich bis zum 31.10. des Vorjahres des Bewilligungsjahres bei der Bewilligungsbehörde ein. Die für die Abgabe eines Votums durch den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. erforderlichen Unterlagen (Antragsunterlagen in Kopie) sind bis zum 15. 9. des Vorjahres des Bewilligungsjahres beim Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. einzureichen. Das Votum wird durch den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. erstellt	6.2.1 7.3 Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur unter Verwendung der vorgegebenen Vordrucke gewährt. Die Antragsteller reichen ihre Anträge grundsätzlich bis zum 31.10. 30.9. des Vorjahres des Bewilligungsjahres bei der Bewilligungsbehörde ein. Die für die Abgabe eines Votums durch den LandessSportbBund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) erforderlichen Unterlagen (Antragsunterlagen in Kopie) sind bis zum 15. 9. 31.8. des Vorjahres des Bewilligungsjahres beim

und der Bewilligungsbehörde zeitnah übersandt. Die Bewilligungsbehörde prüft das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend dieser Richtlinie.	Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. LSB einzureichen. Das Votum wird durch den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. LSB erstellt und der Bewilligungsbehörde zeitnah übersandt. Die Bewilligungsbehörde prüft das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend dieser Richtlinie.
6.2.2 Nach Vorprüfung der eingegangenen Anträge ist dem Ministerium eine Zusammenfassung der Anträge mit einer jeweiligen Bewertung pro Antrag vorzulegen. Zur Erarbeitung einer Prioritätenliste unter Berücksichtigung der Voten des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. wird eine Arbeitsgruppe „Projektsteuerung“ aus Mitarbeitern des Ministeriums, Vertretern des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. und der zuständigen Behörde gebildet. Die Prioritätenliste stellt nach anschließender Einwilligung durch das Ministerium die Grundlage für die Bewilligung oder Ablehnung der Anträge.	6.2.2.7.4 Nach Vorprüfung der eingegangenen Anträge ist dem für Sport zuständigen Ministerium eine Zusammenfassung der Anträge mit einer jeweiligen Bewertung pro-jeden Antrags vorzulegen. Zur Erarbeitung einer Prioritätenliste unter Berücksichtigung der Voten des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. LSB wird eine Arbeitsgruppe „Projektsteuerung“ aus Mitarbeitern des Ministeriums, Vertretern des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. LSB und der zuständigen Bewilligungsbehörde gebildet. Die Prioritätenliste stellt nach anschließender Einwilligung durch das Ministerium die Grundlage für die Bewilligung oder Ablehnung der Anträge dar.
6.2.3 Bei der Festlegung der Prioritätenliste sind Projekte, die aus Bundes- oder EU-Mitteln bezuschusst werden, besonders zu kennzeichnen. Überjährige Projekte sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung möglich.	6.2.3 Bei der Festlegung der Prioritätenliste sind Projekte, die aus Bundes- oder EU-Mitteln bezuschusst werden, besonders zu kennzeichnen. Überjährige Projekte sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung möglich.
	7.5 Bei der Erstellung der Prioritätenliste sollen Projekte, die a) aus EU- oder Bundesmitteln bezuschusst werden, b) der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, sozial Benachteiligter oder der Inklusion von Menschen mit Behinderung

	dienen, c) auf die Kooperation mit sportexternen Partnern, wie z. B. Kindertagesstätten, Schulen oder Unternehmen, ausgerichtet sind oder d) innovative Ansätze zur Stärkung von Sportvereinen, insbesondere im ländlichen Raum, beinhalten, vorrangig berücksichtigt werden. Diese sind besonders zu kennzeichnen.
6.2.4 Anträge, die nach dem 31.10. eingehen, werden, sofern Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen, in jeweiligen Nachfolgeverfahren nach Nummer 6.2.2 behandelt, sofern drei oder mehr vorliegen. Bei weniger als drei Anträgen sind diese vor Bewilligung oder Ablehnung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung dem Ministerium zur Einwilligung vorzulegen. Für die Bewilligung im Jahr 2013 gilt Folgendes: Die Frist nach Nummer 6.2.4 wird bis zum 24.5.2013 verlängert.	6.2.4 6.2.7.6 Anträge, die nach dem 31.10 30.9. bei der Bewilligungsbehörde eingehen, werden können, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen, nach Beteiligung des LSB und des für Sport zuständigen Ministeriums bewilligt werden. in jeweiligen Nachfolgeverfahren nach Nummer 6.2.2 behandelt, sofern drei oder mehr vorliegen. Bei weniger als drei Anträgen sind diese vor Bewilligung oder Ablehnung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung dem Ministerium zur Einwilligung vorzulegen. Für die Bewilligung im Jahr 2013 gilt Folgendes: Die Frist nach Nummer 6.2.4 wird bis zum 24.5.2013 verlängert.
6.2.5 Der Nachweis der Eigenarbeitsleistung und deren Bewertung muss im Antrag, im Bewilligungsbescheid und im Verwendungsnachweis ausdrücklich ausgewiesen werden.	6.2.5 Der Nachweis der Eigenarbeitsleistung und deren Bewertung muss im Antrag, im Bewilligungsbescheid und im Verwendungsnachweis ausdrücklich ausgewiesen werden.
6.3 Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung Die Bewilligungsbehörde prüft die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie des Haushaltsansatzes und bewilligt nach Entscheidung über die Prioritätenliste durch das Ministerium. Die Allgemeinen	6.3 Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung Die Bewilligungsbehörde prüft die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie des Haushaltsansatzes und bewilligt nach Entscheidung über die Prioritätenliste durch das Ministerium. Die Allgemeinen

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu machen.	Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu machen.
6.4 Verwendungsnachweise Der Zuwendungsempfänger weist die zweckgerechte Verwendung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durch einen Verwendungsnachweis, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis, nach. Beträgt die Zuwendung nicht mehr als 50 000 Euro, ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Im Sachbericht sind die mit der Zuwendung erreichten Ziele im Einzelnen darzustellen.	6.4.7 6.4.7 Verwendungsnachweise Der Zuwendungsempfänger weist die zweckgerechte Verwendung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durch einen Verwendungsnachweis, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis, nach. Im Sachbericht sind die mit der Zuwendung erreichten Ziele im Einzelnen darzustellen. Beträgt die Zuwendung nicht mehr als 50 000 Euro, ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen, so dass auf die Vorlage von Belegen grundsätzlich verzichtet werden kann, sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist. Im Sachbericht sind die mit der Zuwendung erreichten Ziele im Einzelnen darzustellen.
6.5 Bewilligungsbehörde Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.	6.5 Bewilligungsbehörde Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.
6.6 Formvorgaben Die Bewilligungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken vorschreiben.	6.6 Formvorgaben Die Bewilligungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken vorschreiben.
6.7 Prüfrecht	6.7 Prüfrecht

Das Ministerium und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.	Das Ministerium und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.
7. Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	78. Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl-ass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
8. Inkrafttreten Dieser Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.	89. Inkrafttreten, Außerkrafttreten Dieser Erl-ass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass außer Kraft.
Weitere Fassungen dieser Vorschrift Vorschrift vom 24.09.2013, gültig ab 01.10.2013 bis 17.10.2016 Vorschrift vom 24.04.2013, gültig ab 07.05.2013 bis 30.09.2013	Weitere Fassungen dieser Vorschrift Vorschrift vom 24.09.2013, gültig ab 01.10.2013 bis 17.10.2016 Vorschrift vom 24.04.2013, gültig ab 07.05.2013 bis 30.09.2013